

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich der AGB

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen (in der Folge „Kunde“) und der Pay Due Inkasso GmbH (in der Folge „PDI“) aus den in § 2 angeführten Leistungen.

1.2 Maßgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, PDI hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

1.3 PDI ist berechtigt, die vorliegenden AGB ohne vorherige Zustimmung des Vertragspartners jederzeit zu ändern bzw. diese bei Änderung einer gesetzlichen Vorschrift anzupassen.

§ 2 Art der Leistung

2.1 Inhalt der gegenständlichen Leistung von PDI ist die Betreuung von unbestrittenen, berechtigten und fälligen Forderungen im Auftrag und im Namen des Kunden zu den nachstehenden Bedingungen:

2.2 Der Kunde kann PDI nur mit der Betreuung von Forderungen, Zinsen und Auslagen beauftragen, die zum Übergabezeitpunkt korrekt berechnet, berechtigt und rechtlich durchsetzbar sind und aus einer Vertragsbeziehung mit dem Schuldner resultieren, bei der der Kunde seine Leistung ordnungsgemäß erbracht und in Rechnung gestellt hat, und der Schuldner sich mit der Bezahlung in Verzug befindet.

2.3 Der Kunde übermittelt Forderungen, die von PDI betrieben werden sollen, in einer mit dem Kunden abgestimmten Form, wobei PDI zur effizienten Betreuung jeder Forderung zumindest folgenden Daten bekannt zu geben sind:

- Vor- und Nachname des Schuldners
- Geburtsdatum des Schuldners
- Adresse des Schuldners
- Höhe der offenen Forderung
- Rechnungsdatum
- Kundennummer des Schuldners
- Fälligkeitsdatum
- Zinssatz
- Bereits angefallene Mahngebühren

§ 3 Betreuung der Forderung

3.1 Außergerichtliche Betreuung:

3.1.1 PDI betreibt die Forderungen zunächst außergerichtlich. PDI kontaktiert Schuldner im Namen des Kunden schriftlich und/oder telefonisch, wobei PDI unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachlage den

Prozess und die Kommunikationsmethode nach eigenem Ermessen wählen darf. Die jeweilige Forderung soll möglichst rasch außergerichtlich eingebracht werden, um kostenaufwendigere Gerichtsverfahren zu vermeiden.

3.1.2 PDI ist berechtigt, nach eigenem Ermessen mit Schuldnern im Namen des Kunden Zahlungsvereinbarungen (Ratenvereinbarungen, Stundungen) abzuschließen. Einem allfälligen Vergleich muss der Kunde im Einzelfall ausdrücklich zustimmen.

3.1.3 Forderungen gegen Schuldner, zu denen bereits bei Übergabe an PDI erhebliche negative Indizien zur Zahlungsfähigkeit vorliegen (zB aufgrund von Eintragungen in einschlägigen Dateien), kann PDI schon anlässlich der Falleröffnung der Langzeitüberwachung zuordnen, PDI muss also in solchen Fällen nicht gleich Betreuungsschritte setzen.

3.1.4 PDI behält sich vor, die Betreuung von einzelnen Forderungen ohne Angabe von Gründen im Einzelfall abzulehnen, sichert umgekehrt aber zu, die Betreuung von Forderungen nur dann abzulehnen, wenn ihr die Betreuung durch PDI von vornherein völlig aussichtslos oder für eine Betreuung durch ein Inkassobüro ungeeignet erscheint, weil der Schuldner zB im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besachwaltert war oder sich die Forderung als offensichtlich strittig (zB wegen eines behaupteten Irrtums des Schuldners) erweist.

3.2 Gerichtliche Betreuung:

3.2.1 Sofern außergerichtliche Maßnahmen nicht zum Erfolg führen bzw. weitere außergerichtliche Maßnahmen nicht zweckmäßig erscheinen, beauftragt PDI im Namen des Kunden in Fällen, in denen dennoch die berechtigte Aussicht besteht, die Forderung einbringlich machen zu können, einen mit der PDI in ständiger Geschäftsbeziehung stehenden Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Forderungsbetreuung.

3.2.2 In diesen Fällen bevorschusst PDI dem im Namen des Kunden beauftragten Rechtsanwalt die Barauslagen und übernimmt für das Verfahren in erster Instanz das Kostenrisiko des für den Kunden einschreitenden Rechtsanwalts. Der Kunde trägt also nur das Risiko eines allfälligen Kostenersatzes gegenüber dem Schuldner, falls dieser obsiegt, sowie die angefallenen Barauslagen, falls diese letztlich nicht vom Schuldner zu ersetzen sind oder bei diesem letztlich nicht einbringlich gemacht werden können.

3.2.3 Sollte ein Schuldner im Rahmen einer gerichtlichen Betreuung Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl erheben oder sich sonst auf einen Prozess einlassen, verpflichtet sich der Kunde, dem von PDI beauftragten Rechtsanwalt über entsprechendes Ersuchen alle relevanten Unterlagen zum Fall zeitgerecht zur

Verfügung zu stellen und den Anwalt auch sonst in geeigneter Weise (zB durch Namhaftmachung von Zeugen) zu unterstützen, um die Forderung gerichtlich durchzusetzen.

3.2.4 Rechtsmittelverfahren, also insbesondere Berufungs- und Revisionsverfahren, sind von mit dem mit der PDI in ständiger Geschäftsbeziehung stehendem Rechtsanwalt nur einzuleiten, wenn der Kunde dem ausdrücklich zustimmt. Wer das Kostenrisiko für ein Rechtsmittelverfahren übernimmt, ist im Einzelfall zu klären.

3.2.5 Der durch PDI im Namen des Kunden beauftragte Rechtsanwalt wird nach rechtskräftigem Urteil oder Zahlungsbefehl bis zu zwei Vollzugsversuche veranlassen; bei Uneinbringlichkeit wird der Fall anschließend in die Langzeitüberwachung der PDI übernommen. Die bis dahin angefallenen, von PDI bevorzugssten Barauslagen werden gegenüber dem Kunden im Rahmen der nächstfolgenden Monatsabrechnung gemäß Punkt § 5.1 abgerechnet.

3.2.6 Sollte über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so werden die Forderungen von PDI ab einer offenen Hauptforderung von EUR 750 an einen Rechtsanwalt oder einen Gläubigerschutzverband zur Anmeldung übergeben. Die damit verbundenen Kosten (Anmeldung, Gerichtsgebühren) werden von PDI pauschaliert mit 30 EUR pro Fall an den Kunden verrechnet.

3.2.7 All jene Fälle, in denen eine gerichtliche Betreuung nicht aussichtsreich oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig erscheint, werden in die Langzeitüberwachung übernommen. Keine gerichtliche Betreuung soll, soweit die Umstände PDI bekannt sind und der Kunde im Einzelfall keine andere Weisung erteilt jedenfalls in folgenden Fällen stattfinden:

- Schuldner ist
 - älter als 70 Jahre, bzw. minderjährig
 - besachwaltet
 - verstorben
 - in Haft
 - insolvent
 - nachweislich Sozialhilfeempfänger
 - unbekannt bzw. ins Ausland verzogen

3.2.8 Wenn sich der Kunde in anderen Fällen gegen eine gerichtliche Betreuung entscheidet und dies PDI rechtzeitig vor der Beauftragung eines Rechtsanwaltes mitteilt, so wird der Fall ebenfalls in die Langzeitüberwachung übernommen und von PDI kein Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Betreuung der Forderung beauftragt.

3.2.9 In Fällen, in denen PDI statt der Einleitung gerichtlicher Betreuungsschritte eine Übernahme des Schuldners in die Langzeitüberwachung empfiehlt,

steht es dem Kunden frei, die Forderung dennoch gerichtlich zu betreiben, der Kunde hat in diesem Fall allerdings die Barauslagen an den Rechtsanwalt zu bevorschussen sowie das Risiko für jegliche später nicht einbringlich gemachten Anwalts- und Gerichtskosten zu tragen. In solchen Fällen steht es dem Kunden frei, einen eigenen Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Betreuung zu beauftragen oder einen mit der PDI in ständiger Geschäftsbeziehung stehenden Rechtsanwalt. Sollte sich der Kunde für einen mit der PDI in ständiger Geschäftsbeziehung stehenden Rechtsanwalt entscheiden, wird PDI dafür sorgen, dass der Kunde bei diesem Rechtsanwalt einen Rabatt von 30% auf die tarifmäßigen Anwaltskosten nutzen kann. Jedenfalls sind die bis dahin angelaufenen Inkassopesen mit einzuklagen.

3.2.10 Forderungen, deren Betreuung unwirtschaftlich erscheint bzw. deren gerichtliche Betreuung ohne Erfolg geblieben ist, werden in die Langzeitüberwachung geführt. PDI wird den Kunden über eine solche Zuordnung im Rahmen der Monatsabrechnung (Punkt § 5) informieren.

3.2.11 In der Langzeitüberwachung obliegt es PDI, auf eigenes Kostenrisiko außergerichtliche und gerichtliche Betreuungsschritte zu setzen, soweit ihr dies wirtschaftlich erscheint; PDI ist jedoch nicht verpflichtet, solche Forderungen aktiv zu betreiben. Sollte der Kunde entgegen der Empfehlung von PDI dennoch Betreuungsschritte ausdrücklich wünschen, so verrechnet PDI die dadurch angelaufenen Kosten gemäß Punkt § 4.1 an den Kunden, sofern sie beim Schuldner uneinbringlich sind.

3.2.12 PDI ist jederzeit berechtigt, die Betreuung von Forderungen in der Langzeitüberwachung gänzlich zu beenden und jegliche Unterlagen an den Kunden zurückzugeben, ohne dass dieser berechtigt wäre, daraus Ansprüche irgendwelcher Art gegen PDI abzuleiten.

3.2.13 Für einbringlich gemachte Forderungen im Stadium der Langzeitüberwachung wird zwischen PDI und dem Kunden eine Erfolgsprovision von 30% vereinbart, PDI darf sich also 30% der einbringlich gemachten Forderungen einbehalten.

3.2.14 Verstirbt ein Schuldner übernimmt PDI ab einer offenen Hauptforderung von EUR 500 die vollständige Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens. Die Abrechnung erfolgt anlog der Langzeitüberwachung.

§ 4 Auslagen und Kosten

4.1 PDI wird die Inkassovergütung gemäß der jeweils gültigen „Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen“ berechnen.

4.2 Die Bezugsgröße etwaiger Erfolgsprovisionen bilden sämtliche Zahlungen des Schuldners oder Dritter auf den Gesamtrechnungsbetrag, Verzugszinsen sowie jene Kosten, die dem Kunden vor der Übergabe entstanden sind (Mahnspesen, etc.).

4.3 Der Kunde hat die Betreuung der Inkassogebühren gemäß Bundesgesetzblatt Nr.141/1996 in der jeweils gültigen Fassung durch PDI zu unterstützen und deren Einbringlichmachung nicht zu behindern. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung, beispielsweise einen nicht mit PDI abgestimmten Vergleich mit dem Schuldner, haftet der Kunde für sämtliche Inkassogebühren als Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung

5.1 Der Kunde erhält monatlich eine Aufstellung der Zahlungseingänge, Auslagen und Fremdkosten, soweit der Kunde diese gemäß dieser AGB zu tragen hat, sowie etwaiger Erfolgsprovisionen und allenfalls vorgenommenen Verrechnungen.

5.2 Bei PDI eingehende Schuldnerzahlungen werden gemäß der nachfolgenden Verrechnungsreihenfolge monatlich an den Kunden überwiesen.

Zahlungseingänge sind in folgender Reihenfolge zu verbuchen:

| | |
|---|---|
| Außergerichtliche Betreuung, Langzeitüberwachung und Insolvenz | <ol style="list-style-type: none"> 1. Kapital 2. Zinsen 3. Auslagen 4. Inkassokosten |
| Gerichtliche Betreuung (auch nachgerichtliche Betreuung) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Barauslagen 2. Anwaltskosten 3. Kapital 4. Zinsen 5. Sonstige Auslagen 6. Inkassokosten |

5.3 Als Zahlungseingänge gelten auch Direktzahlungen an den Kunden. Solche Direktzahlungen hat der Kunde so schnell wie möglich, spätestens jedoch eine Woche nach Zahlungseingang PDI bekanntzugeben, um nicht mehr erforderliche Betreuungsschritte durch PDI zu vermeiden.

5.4 Sollte es binnen fünf Arbeitstagen ab Übergabe einer Forderung an PDI zu einer Direktzahlung des Schuldners an den Kunden kommen, so verzichtet PDI auf die Verrechnung der Inkassokosten und schließt den Fall ab. Bei Direktzahlungen, die nach diesem Zeitraum erfolgen, ist PDI jedenfalls berechtigt, die Inkassokosten beim Schuldner einzutreiben.

5.5 Der Kunde kann innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Übergabe Inkassofälle jederzeit kostenlos zurück-

ziehen. Danach hat er PDI im Falle des Rückzuges angefallene Barauslagen (Adressermittlungskosten, Gerichtsgebühren, Anwaltskosten) zu ersetzen. Sollte in einem Kalenderjahr die Anzahl der zurückgezogenen Fälle mehr als 10% der im gleichen Kalenderjahr übergebenen Fälle ausmachen, so verrechnet PDI pauschaliert EUR 15,00 für jeden die 10% Grenze übersteigenden Fall am Ende des Kalenderjahres.

5.6 Alle Preisangaben, soweit nicht anders ausgewiesen, verstehen sich exkl. Umsatzsteuer. Vorsteuerabzugsberechtigten Kunden verrechnet PDI die Umsatzsteuer aus eingebrachten Gebühren, sodass der Kunde den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen kann. Darüber hinaus besteht keine Rechnungslegungspflicht, auf die Vorlage von Zahlungsbelegen wird verzichtet.

§ 6 Akteneinsicht und Reporting

6.1 Der Kunde hat das Recht, jederzeit Einsicht in die übergebenen Akten zu nehmen und sich über den aktuellen Status eines jeden Falles zu informieren. Dafür stellt PDI eine passwortgeschützte Web-Applikation zur Verfügung, die über die PDI Website <http://www.paydue.at> erreichbar ist.

6.2 PDI wird sich bemühen, eine durchgehende Verfügbarkeit dieses Systems sicherzustellen, kann zu Entwicklungs- und Wartungszwecken aber den Zugang zeitweise unterbrechen. Soweit Unterbrechungen vorhersehbar sind, hat PDI den Kunden im Voraus zu informieren.

6.3 Monatlich übermittelt PDI dem Kunden eine Übersicht der übergebenen Fälle mit folgendem Inhalt:

- Kundennummer des Schuldners (beim Kunden)
- Stammdaten des Schuldners
- Tag der Übergabe
- Zahlungen
- Saldo
- Statuts der Betreuung (auch bereits erledigte Akten)

6.4 PDI wird sich bemühen, individuelle Wünsche des Kunden für das monatliche Reporting zu berücksichtigen, eine Verpflichtung, solche Wünsche umzusetzen, besteht aber nur, wenn eine entsprechende individuelle Anpassung des Reportings ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6.5 Der Kunde stimmt der Übermittlung der Daten zu den übergebenen Forderungen und Schuldnern an die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien unter der Bedingung ausdrücklich zu, dass PDI den Schuldner über diese Übermittlung informiert. CRIF GmbH

ermittelt diese Daten im Rahmen ihrer Gewerbebe-
rechtigung gemäß §§151-153 GewO zum Zweck der
Erteilung von Bonitätsauskünften.

§ 7 Weitere Rechte und Pflichten

7.1 PDI verpflichtet sich, ihre Leistungen im Sinne die-
ser AGB unter Beachtung der üblichen kaufmänni-
schen Sorgfalt und unter Einhaltung aller gesetzlichen
Bestimmungen zu erbringen.

7.2 PDI ist nicht verpflichtet, verjährungshemmende
Maßnahmen einzuleiten oder auf drohende Verjäh-
rung hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für
Forderungen, die PDI in die Langzeitüberwachung
übernommen hat.

7.3 PDI ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem
Kunden sowohl mündlich als auch schriftlich als Refe-
renz zu nennen.

7.4 Der Kunde akzeptiert, dass ab Übergabe der For-
derung zur Betreuung an PDI jegliche Kontaktauf-
nahme mit dem Schuldner bezüglich der betriebenen
Forderung durch PDI zu erfolgen hat. Zum Abschluss
von Zahlungsvereinbarungen ist der Schuldner an PDI
zu verweisen.

7.5 Der Kunde verpflichtet sich, PDI auf deren Anfor-
derung alle zur Betreuung der Forderungen notwen-
digen, schriftliche Vollmachten zu erteilen (Inkasso-
vollmachten, Spezialvollmachten, Abtretungsnach-
weise) und allfällige ergänzende Unterlagen zu einem
Fall zur Verfügung zu stellen.

7.6 Der Kunde erklärt gegenüber PDI, dass die zur Be-
treibung übergebenen Forderungen, Zinsen und Aus-
lagen zum Übergabezeitpunkt korrekt berechnet, be-
rechtigt und rechtlich durchsetzbar sind. Zusätzlich
erklärt der Kunde, dass ebendiese übergebenen For-
derungen aus vertraglichen Vereinbarungen zwi-
schen ihm und dem Schuldner resultieren, dass der
Schuldner korrekt bezeichnet ist und, dass diesem die
Leistung oder Ware ordnungsgemäß in Rechnung ge-
stellt wurde und der Schuldner sich in Verzug befin-
det. Der Kunde stellt sicher, dass die an PDI übermit-
telten Kundendaten vollständig, richtig und aktuell
sind und ihre Übermittlungen an PDI nicht gegen ge-
setzliche Bestimmungen verstößt.

7.7 Der Kunde hat PDI spätestens innerhalb von fünf
Tagen über jegliche Veränderung an den übergebenen
Forderungen zu informieren (z.B. Direktzahlungen
des Schuldners an den Kunden, Gutschriften, Ware-
nrücknahme, Vergleiche, Bestreitungen des Schuld-
ners gegen die Forderung etc.).

§ 8 Haftung

8.1 Im Hinblick auf die mit der Auftragsdurchführung
unvermeidbaren Risiken haftet PDI nur für durch Vor-
satz oder grobe Fahrlässigkeit entstandene Schäden;

dies gilt auch für die Tätigkeit von Erfüllungsgehilfen
der PDI.

8.2 PDI überwacht keine Verjährungsfristen; dies ob-
liegt, ebenso wie die Setzung von Maßnahmen zu Ver-
jährungshemmung, ausschließlich dem Kunden. Jegliche
Haftung der PDI für eingetretene Verjährung ist
somit ausdrücklich ausgeschlossen. Für die fristge-
rechte Anmeldung von Forderungen im Insolvenzver-
fahren haftet PDI nur dann, wenn der betroffene Fall
spätestens 10 Arbeitstage nach Eröffnung des Insol-
venzverfahrens mit allen für die Anmeldung notwen-
digen Vollmachten und Unterlagen an PDI übergeben
wurde.

§ 9 Kündigung und Ablehnung von Dienstleistungen

9.1 Diese AGB können mit Frist von drei Monaten je-
weils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wer-
den, wobei die Kündigung mit eingeschriebenem
Brief zu erfolgen hat und der Tag der Postaufgabe als
fristwährend gilt.

9.2 Die Kündigung mit sofortiger Wirkung aus wichti-
gem Grund steht jeder Vertragspartei offen. Ein wich-
tiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine
der Parteien ihre aus diesen AGB resultierenden Ver-
pflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung
und Nachfristsetzung weiterhin erheblich verletzt.

9.3 Im Falle der Kündigung darf PDI die bis dahin be-
reits übergebenen Forderungen weiterhin bis zu de-
ren Abschluss durch PDI zu den Konditionen dieser
AGB betreiben. Wünscht der Kunde dies nicht, so
kann er die Forderungen zurückziehen (siehe Punkt §
5.5).

§ 11 Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung, abrufbar unter
www.paydue.at/datenschutzerklaerung für den Gel-
tungsbereich gemäß §1 sinngemäß.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Zusatzvereinbarungen zu diesen AGB bedürfen
der Schriftform und Bestätigung durch PDI; dies gilt
auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schrift-
form.

12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, während
und nach Beendigung der Vertragsbeziehung die Ge-
schäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners
(einschließlich aller vereinbarter Konditionen) ver-
traulich zu behandeln.

12.3 Sollte einzelne Bestimmungen dieser AGB un-
wirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültig-
keit der restlichen AGB nicht berührt. Die Parteien
werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirk-
same Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen
Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe
kommt.

12.4 Der Verzicht der PDI auf Ansprüche im Einzelfall gilt keinesfalls als Verzicht auf zukünftige Ansprüche.

12.5 Als Gerichtsstand wird das sachliche zuständige Gericht in Eisenstadt vereinbart.

Stand 1.1.2018